



Titel	Aufenthaltsrecht / Befristung	Familienbeihilfe	Kinderbetreuungsgeld	Grundversorgung	SH	Pflegegeld	Zielgruppe ÖIF	Arbeitsmarktzugang
Asylwerber*nnen	ab Zulassung (weiße Karte)	nein	nein	ja	nein	nein	wenn "Statuszuerkennung sehr wahrscheinlich"	mit Beschäftigungsbew. 3 Monate ab Zulassung
Subsidiär Schutzberechtige § 8 AsylG	1 Jahr, Verlängerung für 2 Jahre	ja, unter best. Voraussetzungen (Erwerbstätigkeit + kein GV-Bezug)	ja, unter best. Voraussetzungen (Erwerbstätigkeit + kein GV- /BMS-Bezug)	ja	nein	ja	ja	unbeschränkt
Asylberechtigte § 3 AsylG	"Asyl auf Zeit" 3 Jahre, danach automatisch unbefristet	ja	ja (Voraussetzung ist immer Bezug von Fbh)	ja, 4 Monate ab Asylzuerkennung	ja	ja	ja	unbeschränkt
Aufenthaltsberechtigung plus § 55 Abs 1 AsylG (mit Modul 1 der IV oder Arbeit über Geringfügigkeitsgrenze)	12 Monate (nicht verlängerbar)	ja	ja	nein	nein	nein	nein	unbeschränkt
Aufenthaltsberechtigung § 55 Abs 2 AsylG (ohne Deutsch-kenntnisse / Arbeit)	12 Monate (nicht verlängerbar)	ja	ja	nein	nein	nein	nein	mit Beschäftigungsbewilligun g
Aufenthaltsberechtigung (plus) § 56	12 Monate (nicht verlängerbar)	ja	ja	nein	nein	nein	nein	mit "plus" ja / ohne: mit Beschäftigungs- bewilligung
Aufenthaltsberechtigung § 57 Abs 1 Z 1 und 2 (nach <b>Duldung</b> + Opfer v <b>Gewalt</b> )	12 Monate (verlängerbar)	ja	ja	ja	nein	nein	nein	mit BB (ohne Arbeitsmarktpüfung!)
Aufenthaltsberechtigung § 57 Abs 1 Z 3 (Opfer v Menschenhandel)	12 Monate (verlängerbar)	ja	ja	nein	nein	nein	nein	mit BB (ohne Arbeitsmarktpüfung!)
Duldung § 46a FPG	kein Aufenthaltsrecht, Aufenthalt ist nur geduldet	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein
<b>Duldung</b> nach <b>Aberkennung</b> von Asyl oder subsidiärem Schutz	kein Aufenthaltsrecht, Aufenthalt ist lediglich geduldet	nein	nein	ja	nein	nein	nein	mit Beschäftigungsbewilligun g
"Rot-Weiß-Rot – Karte plus" plus § 41a Abs 9 NAG (nach § 55 AsylG)	2x 12 Monate, danach für drei Jahre	ja	ja	nein	nein	nein	nein (Modul 1 Erteilungs- voraussetzung)	unbeschränkt
Niederlassungsbewilligung § 43 Abs 3 NAG (nach § 55 AsylG)	2x 12 Monate, danach für drei Jahre	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nur selbständige Tätigkeit erlaubt
Daueraufenthalt - EU § 45 NAG	unbefristet, Karte muss aber alle 5 Jahre erneuert werden	ja	ja	nein	ja	ja	(Modul 2 Erteilungsvoraussetzun g)	unbeschränkt
Vertriebene § 62 AsylG	vorübergehend, (vorerst) bis 3.3.2023	?	?	ja	nein	nein	ja	mit BB

Stand 04/2022